

Schmähl, Winfried

Article — Digitized Version

Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an demographische Veränderungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schmähl, Winfried (1983) : Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an demographische Veränderungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 63, Iss. 10, pp. 515-518

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135851>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an demographische Veränderungen

Winfried Schmähl, Berlin

In seiner Juniausgabe veröffentlichte der WIRTSCHAFTSDIENST einen Beitrag von Dr. Norbert Berthold und Dr. Ulrich Roppel über „Gesetzliche Rentenversicherung und demographische Schwankungen“¹. Hierzu eine Replik von Professor Dr. Winfried Schmähl.

Berthold und Roppel schlagen zur Anpassung der Rentenversicherung an die sich abzeichnende demographische Entwicklung eine „einkommens- und bevölkerungsdynamische Rentenformel“ vor (S. 297). Auch wenn ich mit der Zielrichtung der beiden Autoren durchaus übereinstimme, durch regelgebundene Reaktionen im Rentenversicherungssystem, die durch Veränderungen demographischer Strukturdaten ausgelöst werden, diskretionäre politische Eingriffe zu vermeiden und eine Belastungsverteilung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen nach verteilungspolitischen Zielvorstellungen vorzunehmen – in die gleiche Richtung weisende Vorschläge liegen ja auch schon vor –, so ist aus meiner Sicht der konkret von den Autoren unterbreitete Vorschlag in dieser Form wenig geeignet, um die Zukunftsprobleme zu erleichtern, geschweige denn – wie es am Anfang ihres Beitrags heißt – zu lösen.

Zwei Fragenkomplexe sind diskussions- bzw. kritikbedürftig:

- die Angemessenheit der verteilungspolitischen Zielvorstellung, die dem Vorschlag von Berthold und Roppel zugrunde liegt, sowie
- der Ansatzpunkt für Anpassungen innerhalb des Rentenversicherungssystems (bzw. der Rentenformel).

Wie hinreichend bekannt sein dürfte, erfordert in einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem eine Erhöhung des sogenannten „Rentnerquotienten“ – d. h. der Relation zwischen der Zahl der Rentenempfänger und der Zahl der Beitragspflichtigen – eine Erhöhung des zum Budgetausgleich erforderlichen Beitragssatzes, wenn nicht das sogenannte (durchschnittliche)

„Rentenniveau“ – das Verhältnis von Durchschnittsrente zu Durchschnittslöhnen der Beitragspflichtigen – in einem entsprechenden Maße gesenkt wird.

Das (durchschnittliche) Rentenniveau ist für Finanzierungsüberlegungen geeignet. Die beiden Autoren verwenden es im Prinzip aber zugleich als verteilungspolitische Zielsetzung, allerdings auf Nettogrößen bezogen: Durchschnittsrente (vereinfacht als steuer- und beitragsfrei angenommen) in Relation zum durchschnittlichen Nettolohn (von den Autoren als „Nettorentensatz“ bezeichnet). Dieser „Nettorentensatz“ soll eine Höhe aufweisen, die „... von der politischen Zielsetzung ausgeht, dem Rentner eine Rente in der Höhe zu gewähren, die seinem vor der Verrentung erreichten Wohlfahrtsniveau annähernd entspricht“ (S. 304).

Bereits bei dieser Formulierung hätte den Autoren deutlich werden müssen, daß die angestrebte Zielsetzung, „die sich am *zuletzt* erreichten individuellen Nettolohn orientiert“, nicht mit der von ihnen tatsächlich gewählten Formulierung kompatibel ist, die an *Durchschnittswerte* anknüpft.

Tatsächlich ist die Durchschnittsbetrachtung hier auch keinesfalls zur Formulierung eines Verteilungszieles geeignet, denn die Durchschnittsrenten sind ja nichts anderes als das arithmetische Mittel aus allen Rentenfällen, also auch solchen, die beispielsweise nur auf einer kurzen Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft beruhen. Bereits ein sich ändernder Anteil an Versichertenrenten von Frauen an der Gesamtzahl aller Renten wird den Durchschnittswert verändern. Gleiches gilt auch für andere Strukturänderungen im Rentnerbestand. Der durchschnittliche Nettolohn ist auch keine Näherungsgröße für das zuletzt bezogene Nettoarbeitsentgelt, da in die Durchschnittsberechnung

Prof. Dr. Winfried Schmähl, 41, lehrt Volkswirtschaftslehre am Institut für Finanzen, Steuern und Sozialpolitik – Fachrichtung Sozialpolitische Forschung – an der Freien Universität Berlin.

¹ Norbert Berthold, Ulrich Roppel: Gesetzliche Rentenversicherung und demographische Schwankungen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 63. Jg. (1983), H. 6, S. 297-305.

die Löhne aller Altersgruppen sowie die Löhne von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten eingehen.

Die Zielformulierung, die Berthold und Roppel offenbar anvisieren, ist die Festlegung einer bestimmten Höhe des individuellen (Netto-)Rentenniveaus als Relation von (Netto-)Zugangsrente zu letztem eigenen (Netto-)Arbeitsentgelt. Allerdings kann dieses Ziel aufgrund der Ausgestaltung der (jetzigen) Rentenformel in der Bundesrepublik nicht direkt angestrebt werden, denn die Rentenberechnung orientiert sich an der Höhe des im Durchschnitt des Erwerbs-(bzw. Versicherten-)Lebens erzielten (relativen) Bruttolohns und knüpft nicht an das letzte Arbeitsentgelt an, wie dies in manchen anderen Ländern der Fall ist.

Häufiger Irrtum

Diese im Durchschnitt erzielte relative Lohnposition (einschließlich einiger im Rentenrecht vorgesehener Korrekturen, so z. B. für die ersten Versicherungsjahre) wird als „Vom-Hundert-Satz der persönlichen Bemessungsgrundlage“ (pB) bezeichnet. Möglicherweise führte folgender Irrtum die Autoren zur Gleichsetzung von durchschnittlichem (Netto-)Rentenniveau und individuellem (Netto-)Rentenniveau: Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Rentenformel in der Bundesrepublik schreiben sie, daß pB „... aber im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ex definitione den Wert 1 (100 %) aufweist...“ (S. 298). Diese irriige Auffassung ist häufiger anzutreffen. Betrachtet man die Errechnung von pB , so wird jedoch verständlich, daß der Durchschnitt aller pB -Werte der Rentenbezieher nur im Ausnahmefall – und keinesfalls ex definitione – den Wert von 1 annehmen kann:

$$(1) pB^i = \frac{\sum_{t=1}^n \frac{L_t^i}{L_t^d}}{n}$$

pB^i = pB eines einzelnen Rentenbeziehers,

L_t^i = individueller (versicherungspflichtiger) Bruttolohn im Jahr t ,

L_t^d = durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Jahr t ,

n = Anzahl der Versicherungsjahre

Für jeden Rentner wird bei der (erstmaligen) Rentenberechnung ein solcher pB -Wert ermittelt. Ein *individueller* pB -Wert von 1 würde z. B. bedeuten, daß der Rentner im Laufe seines Versichertenlebens im Durchschnitt gerade soviel verdiente, wie im gleichen Zeitraum im Durchschnitt von allen Versicherten verdient wurde. Die individuellen pB -Werte weisen allerdings eine große Streuung auf. Die Berechnung des durchschnittlichen

pB -Wertes aller Rentner bezieht sich aber auf unterschiedliche Jahre bzw. Zeiträume, und zwar allein schon deshalb, weil der Rentnerbestand Personen umfaßt, die altersmäßig 20 und mehr Jahre auseinanderliegen (können). Das arithmetische Mittel aus den individuellen pB -Werten aller Rentner in irgendeinem Jahr wird in der Regel von 1 abweichen.

Kehren wir zur ersten Ausgangsfrage, der adäquaten verteilungspolitischen Zielformulierung, zurück. Es wurde gezeigt, daß der von Berthold und Roppel verwendete Nettorentensatz innerhalb der Rentenformel in dieser Form nicht brauchbar ist, denn für die Überprüfung der von den Autoren angestrebten Zielformulierung „Vermeidung eines Wohlfahrtseinbruchs“ (S. 304) kommt es auf die Höhe der individuellen Rente zum zuletzt bezogenen individuellen Arbeitsentgelt an. Da in einer Durchschnittsbetrachtung – wie sie die Autoren verwenden – aber Rentner und Arbeitnehmer nicht identische Personen sind und die Renten auf den jeweiligen früheren Erwerbs- und Versichertenbiographien mit basieren, ist der von ihnen gewählte Indikator nicht geeignet.

Nun zur zweiten Frage, dem Ansatzpunkt, an dem (automatische) Korrekturen der Rentenformel erfolgen sollen, wenn sich der Rentnerquotient ändert. Die Rentenformel enthält vier Faktoren, zwei individuelle und zwei allgemeine Faktoren, die jeden Rentner in gleicher Weise betreffen². Die individuellen Faktoren sind der Vom-Hundert-Satz der persönlichen Bemessungsgrundlage (pB) und die Anzahl der Versicherungsjahre (v). Die beiden allgemeinen Faktoren umfassen den Steigerungssatz (s), der (für alle Altersrenten gleich) 1,5 % pro Versicherungsjahr beträgt, sowie die allgemeine Bemessungsgrundlage, ein Absolutbetrag, der sich aus den früheren durchschnittlichen Bruttolöhnen aller Versicherten errechnet (BG). Die individuelle Rentenhöhe (R_t^i) ergibt sich also durch Multiplikation dieser vier Faktoren:

$$(2) R_t^i = (pB \cdot v) \cdot s \cdot BG$$

Faktisch kommen als Ansatzpunkte für demographisch begründete Korrekturen die beiden allgemeinen Faktoren in Frage, also der Steigerungssatz und die allgemeine Bemessungsgrundlage.

Die Autoren schlagen nun vor, daß sich bei Änderungen des Rentnerquotienten der Steigerungssatz so verändern soll, daß das Rentenniveau auf der verteilungspolitisch gewollten Höhe (gemessen am Nettorentensatz) bleibt. Denn im heutigen System ist es ja so, daß

² Zur Rentenformel und ihrem verteilungspolitischen Gehalt siehe W. S c h m ä h l : Alterssicherung und Einkommensverteilung, Tübingen 1977. Zu verschiedenen Rentenformeln vgl. W. S c h m ä h l : Artikel „Soziale Sicherung im Alter“, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 9, S. 645-661.

bei einer Änderung der direkten Abgabenbelastung, die auf die Bruttolöhne entfällt und für die Lohnbezieher wirksam wird (sei es durch Steigerung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und/oder zur Bundesanstalt für Arbeit sowie durch Steigerung der Lohnsteuerbelastung), das Netto-Rentenniveau *ceteris paribus* steigt, da die Renten im Gegensatz zu den Löhnen faktisch steuerfrei sind und auch von den Rentnern keine Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind. Demgegenüber wirken sich Erhöhungen des Beitragssatzes zur Krankenversicherung im Prinzip sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Rentner aus, seitdem die Rentner den Krankenversicherungsbeitrag individuell entrichten.

Unbehandelte Frage

Berthold und Roppel beschränken sich allein auf Änderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung. (Auf die dazu entwickelte Formel braucht hier im einzelnen nicht eingegangen zu werden.) Alle anderen direkten Abgaben werden von ihnen konstant gesetzt. Damit bleibt aber eine wichtige Frage unbehandelt, die in der Bundesrepublik in der Diskussion über die Veränderung des Anpassungsverfahrens eine bedeutsame und stark umstrittene Rolle spielt: Sollen in Zukunft die Renten weiterhin nach Maßgabe der Bruttolöhne oder abweichend davon erhöht werden? Konkreter: Sollen im Anpassungsverfahren bzw. in der Rentenformel neben der Steigerung der Bruttolöhne auch Änderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung berücksichtigt werden bzw. Änderungen der übrigen direkten Abgaben (vor allem aber der Lohnsteuerbelastung)? Dies ist die Frage danach, ob ein Nettoanpassungsverfahren eingeführt werden soll, bei dem sich im Gegensatz zum bestehenden Verfahren die Rentenerhöhung am Anstieg von Nettolöhnen und nicht mehr wie bisher von Bruttolöhnen orientiert. Auf das Für und Wider einer Nettoanpassungsformel braucht hier nicht eingegangen zu werden³.

Als Alternative dazu – und zugleich auch als ein Element in einem Bündel von Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichgerichteten Entwicklung von Nettorenten und Nettolöhnen – ist verschiedentlich vorgeschlagen worden, nur Änderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung zu berücksichtigen, um künftig Steigerungen des Rentenniveaus durch Erhöhungen der Beitragsbelastung für Arbeitnehmer auszuschalten⁴. Auf die Frage, welche Abgaben tatsächlich berücksichtigt werden sollen, geben die Autoren keine Antwort.

Aber unabhängig davon, welche Abgabearten „Auslöser“ für eine automatische Korrektur in der Rentenformel sein sollen, bleibt die Frage nach der Eignung des

gewählten Vorschlages, den Steigerungssatz alljährlich – bzw. wenn Abgabenerhöhungen eintreten – zu korrigieren. Änderungen der Abgabenbelastung – bzw. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung – führen zu Änderungen des für alle Rentner einheitlichen Steigerungssatzes, und zwar sowohl für die neu zu berechnenden Renten des gleichen Jahres (Zugangsrenten) als auch für alle Renten, die schon früher berechnet wurden (Bestandsrenten). Es wäre im Prinzip somit alljährlich eine neue „Rentenberechnung“ erforderlich, um die jeweils neue Rentenhöhe zu ermitteln.

Dies könnte zwar im Zusammenhang mit der (im Prinzip alljährlich erfolgenden) Rentenanpassung geschehen – und wäre wohl auch technisch nicht schwer zu realisieren –, würde aber aus meiner Sicht für die Betroffenen weniger verständlich sein als ein Vorgehen, bei dem – gewissermaßen in einem Schritt – die Auswirkungen steigender Beitragssätze unmittelbar auf den Anpassungssatz (und damit die Rentenerhöhung) sichtbar würden. Es würde dann für die Betroffenen erkennbar, daß der „Nettolohn“ der Arbeitnehmer geringer als ihr Bruttolohn steigt und folglich auch der Anpassungssatz niedriger als bei einer rein bruttolohnbezogenen Anpassung ist. Dies würde der Fall sein, wenn der Ansatzpunkt für die Korrektur nicht der Steigerungssatz, sondern die allgemeine Bemessungsgrundlage wäre. Wenn ein bestimmtes (Netto-)Rentenniveau realisiert ist, das nicht mehr durch Steigerungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung erhöht werden soll, dann wäre die allgemeine Bemessungsgrundlage nicht mehr wie bisher im Ausmaß der (durchschnittlichen) Bruttolohnsteigerungen zu erhöhen, sondern nur mit dem Prozentsatz, um den der durchschnittliche Bruttolohn nach Abzug des Rentenversicherungsbeitrags von einem zum anderen Jahr steigt.

Diesem Gedanken würde die Einführung des folgenden Korrekturfaktors in die Rentenformel entsprechen⁵:

³ Vgl. dazu u. a. W. S c h m ä h l : Die Diskussion über Veränderungen des Rentenanpassungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1980, S. 315-348. Vgl. auch die im Druck befindliche Untersuchung von W. S c h m ä h l : Elemente einer künftigen Rentenreform, (Gutachten für den Sozialbeirat, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung); H. L a m p e r t : Nettolohnorientierung der Altersrenten, Köln 1982.

⁴ So u. a. – frühere Vorschläge aufgreifend – Gutachten der Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirats: Zu längerfristigen Entwicklungsperspektiven der Rentenversicherung, in: Bundestags-Drucksache 9/632; Transfer-Enquete-Kommission: Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1981; sowie – auch zu unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten – W. S c h m ä h l : Ein beitragsatzorientiertes Anpassungsverfahren als Mittel des Belastungsausgleichs zwischen Erwerbstätigen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung – Modifizierte Brutto- und Modifizierte Nettoanpassung, in: Deutsche Rentenversicherung 6/1981, S. 377-388.

⁵ Im einzelnen dazu W. S c h m ä h l : Ein beitragsatzorientiertes Anpassungsverfahren, a.a.O.

$$(3) k_t = \frac{1 - b_t}{1 - b_{t-1}}$$

wobei b der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahre t ist. (Es spielt hierbei keine Rolle, ob dies nur der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitragssatz oder der gesamte Beitragssatz ist, sofern der Arbeitnehmeranteil konstant bleibt.)

Die Rentenformel bliebe somit – bis auf diesen zusätzlichen Korrekturfaktor – unverändert und hätte damit die Form:

$$(4) R_t^I = pB \cdot v \cdot s \cdot BG_t \cdot k_t.$$

Sofern keine Beitragssatzänderungen eintreten, nimmt der Korrekturfaktor den Wert 1 an, und die Formel ist im Ergebnis identisch mit der bisherigen Rentenformel. Bei Beitragssteigerungen ist $0 < k_t < 1$.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage ist für den Rentenzugang und für den Rentenbestand gleichermaßen wirksam, denn sie ist zum einen ein Faktor bei der Rentenberechnung, und zum anderen ergibt sich der Anpassungssatz aus der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Der Rentenanpassungssatz wird dann – im Vergleich zum bisherigen Verfahren – gemindert, wenn sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung erhöht, ein Vorgehen, das auch den Betroffenen zumindest leicht verständlich zu machen sein dürfte. Es bleibt also festzuhalten, daß die Aussage der Autoren: „Eine demographisch bedingte Veränderung des Rentenniveaus kann somit nur über eine Variation des Steigerungssatzes (s) erreicht werden.“ (S. 305) nicht richtig ist.

Im Gegensatz zu dem oben beschriebenen beitragsbereinigten Anpassungsverfahren würde bei dem von Berthold und Roppel vorgeschlagenen Weg neben der Rentenanpassung noch die über den Steigerungssatz erfolgende Korrektur erforderlich sein, was aber hinsichtlich des Rentenbetrages für den Rentner zu einem identischen Ergebnis führen kann. Allerdings ist dieses Vorgehen aus meiner Sicht weniger transparent. Und dieser Aspekt sollte – angesichts der vielfach beklagten, bereits jetzt bestehenden schweren Durchschaubarkeit unseres komplizierten und komplexen Rentenversicherungssystems – nicht außer acht gelassen werden, auch nicht im Interesse der politischen Durchsetzbarkeit von Änderungen⁶.

Ergänzend sei nur erwähnt, daß die Autoren – ob bewußt oder unbemerkt, ist dem Beitrag nicht zu entnehmen – noch in einer anderen Hinsicht vereinfacht haben und damit entscheidungsbedürftige Fragen nicht angesprochen: Eine Erhöhung des Rentnerquotienten muß

keinesfalls allein – oder in bestimmten Phasen auch nur überwiegend – „demographisch“ bedingt sein. In erster Linie ist hier an politische Entscheidungen zu denken, wie z. B. die Veränderung des Rentenalters. Die Diskussion über die „Verkürzung der Lebensarbeitszeit“ ist dafür das anschaulichste aktuelle Beispiel⁷. Es ist also eine der entscheidungsbedürftigen Fragen, ob man nur demographisch bedingte Änderungen des Rentnerquotienten in einem solchen Korrekturprozeß berücksichtigen will oder alle Faktoren, die sich im Beitragssatz niederschlagen.

Auch die finanziellen Auswirkungen solcher Korrekturprozesse auf die Finanzlage der Rentenversicherung sind zu erwähnen, da diese doch häufig im Mittelpunkt der Diskussion über Veränderungen im Rentenversicherungssystem stehen. Es ist keinesfalls so, daß eine solche Maßnahme allein eine „Lösung der Zukunftsprobleme“ finanzieller Art bringen könnte. Sie kann nur ein Element eines größeren Maßnahmenbündels sein. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, daß dann, wenn Beitragssatzerhöhungen in der Rentenversicherung nicht mehr zu einer Erhöhung des Rentenniveaus führen (was auch den Ausführungen der Autoren zugrunde liegt und durch das oben beschriebene beitragsbereinigte Rentenanpassungsverfahren ermöglicht würde), ein sonst erforderlicher Beitragssatz von 35-36 % (um das Jahr 2030 herum) auf etwa 32-33 % reduziert würde. Man sieht hieran schon die finanzielle Begrenztheit dieses Instruments. Das heißt aber nicht, daß diese Maßnahme damit überflüssig wäre. Auf den systematischen Zusammenhang mit anderen Maßnahmen kann hier aber nicht eingegangen werden⁸.

Für die gesetzliche Rentenversicherung ist Berthold und Roppel zuzustimmen, daß die „... Einbeziehung demographischer Prozesse in die Rentenformel . . . keine grundsätzlichen technischen Probleme (aufwirft)“ (S. 305). Allerdings bedarf es großer Sorgfalt bei der Ausgestaltung von Maßnahmen. Der von Berthold und Roppel hierzu entwickelte Ansatz erscheint mir im Hinblick auf die verwendete Zielformulierung nicht adäquat und insgesamt anderen Vorschlägen – mit denen die gleiche Zielrichtung verfolgt wird – unterlegen zu sein.

⁶ Eine ausführliche Erörterung unterschiedlicher Modifikationen des Anpassungsverfahrens – sowohl in methodischer als auch empirischer Analyse – findet sich in W. S c h m ä h l : Elemente einer künftigen Rentenreform, a.a.O.

⁷ Kürzlich habe ich in dieser Zeitschrift dargestellt, welche Auswirkungen auf den Rentnerquotienten und den erforderlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung eine Veränderung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters haben könnte. W. S c h m ä h l : Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Lebensarbeitszeit?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 63. Jg. (1983), H. 7, S. 337-341.

⁸ Vgl. Gutachten der Transfer-Enquete-Kommission, a.a.O., der Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirats, a.a.O., sowie W. S c h m ä h l : Elemente einer künftigen Rentenreform.